

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) i. V. m. §§ 8 und 14 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 hat der Gemeinderat am 16.07.2012 nachstehende

**Satzung über das Offenhalten der Einzelhandelsgeschäfte am ersten Sonntag im Oktober von 13 Uhr bis 18 Uhr ("verkaufsoffener Sonntag")**

erlassen:

**Artikel 1**

Jeweils am ersten Sonntag im Oktober dürfen anlässlich der Veranstaltung "Ravensburger Sonntag – interkulturell" ("WIN-Wochen") die Einzelhandelsgeschäfte in Ravensburg im Bereich der Kernstadt und der Ortsteile Weingartshof und Weißenau in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr offen halten.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn dies nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.

Ravensburg, xx.xx.2012

Dr. Daniel Rapp, Oberbürgermeister